

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 57 (1960)

**Heft:** (3)

**Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gesetzliche Spezialnormen vorliegen, um die Ausgleichskassen zu ermächtigen, von sich aus abweichende Verwendungsmaßnahmen anzuordnen. Solche Spezialnormen bestehen aber keine. Wenn die Vorinstanz glaubt, ein Verfügungsrecht zivilrechtlicher Organe sehe nur Art. 22, Abs. 2, AHVG vor, so setzt sie sich mit EVGE 1951, S. 138, in Widerspruch, ganz abgesehen davon, daß Art. 22, Abs. 2, AHVG den Rentenanspruch als solchen und nicht die Auszahlung betrifft. Zudem übersieht die Vorinstanz, daß Art. 45 AHVG nicht den Sinn haben kann, Bestimmungen zu decken, die die Ausgleichskassen ermächtigen würden, vormundschaftliche Maßnahmen zu durchkreuzen. Es geht nicht an, Art. 76 AHVV dahin auszulegen, die Ausgleichskassen seien zur Befolgung vormundschaftlicher Anordnungen nur dann gehalten, wenn der Rentner rechtskräftig bevormundet ist (Abs. 2), während es in allen andern Fällen der Ausgleichskasse anheimgestellt sei, die «Kann-Vorschrift» des Abs. 1 von Art. 76 AHVV anzuwenden oder nicht. Die Wendung in Abs. 1 «die Ausgleichskasse kann . . .» läßt übrigens der Verwaltung keineswegs freie Hand, sondern verhält sie zur pflichtgemäßen Ermessensentscheiden; ferner führt der Umstand, daß der Text des Art. 76 AHVV nur die Auszahlung der Rente des Bevormundeten verbindlich regelt (Abs. 2), keineswegs zum Schluß, in allen andern Fällen könne die Ausgleichskasse nach eigenem Gutdünken handeln. Sonst müßte man folgerichtig – entgegen EVGE 1951, S. 138 – selbst zivilrechtliche Eheschutzmaßnahmen außerhalb des Rahmens von Art. 22, Abs. 2, AHVG als für die Ausgleichskasse unverbindlich betrachten.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, daß Art. 45 AHVG und dessen Ausführungsbestimmungen keine Kassenverfügungen decken, die klaren vormundschaftlichen Anordnungen von seiten der hierfür zuständigen und verantwortlichen Organe widersprechen. Wo AHV-rechtliche Verfügungen gemäß Art. 76 AHVV mit vormundschaftlichen Anordnungen kollidieren, gebührt diesen der Vorrang. Kommt aber Verfügungen einer Ausgleichskasse über die Auszahlung von AHV-Renten im Verhältnis zu Maßnahmen des Vormundschaftsrechts bloß subsidiäre Bedeutung zu, so können jene Verwaltungsakte nur soweit und solange Bestand haben, als ihnen keine Anordnungen der Vormundschaftsbehörde entgegenstehen. Vor solchen Anordnungen müssen widersprechende AHV-rechtliche Verwaltungsakte weichen, ohne daß es deren Anfechtung durch Beschwerde bedürfte. Rentenleistungen einer Ausgleichskasse in Widerspruch zu vormundschaftlichen Anordnungen ist der Charakter rechtsgültiger Zahlungen zu versagen. (Entscheid des eidg. Versicherungsgerichtes vom 5. September 1959; ZAK Dezember 1959, S. 493f.)

### Literatur

**Richtlinien für die Organisation von Erziehungsheimen für Kinder und Jugendliche, Oktober 1959.** Es handelt sich hier um die völlige Neubearbeitung der Richtlinien von 1949/54, die unter Mitarbeit führender Fachleute des Anstaltswesens und der offenen Fürsorge vorgenommen wurde. Weitere Exemplare können für dreißig Rappen beim Sekretariat der Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Postfach Zürich 39, bezogen werden.

**Stamm H., Dr. med., Basel.** *Die Aufgaben des Spitalfürsorgedienstes für weibliche Patienten.* Der Autor hebt hervor, daß eine gute Fürsorgerin vor allem Bescheid wissen muß über alle Hilfsorganisationen für materielle und soziale Notlagen und deren Funktionäre sowie über die Rechtsvorschriften, durch die die Rechte und Pflichten unter den Menschen geregelt sind. Kontaktfähigkeit und psychologisches Feingefühl müssen die Fürsorgerinnen ohnehin mitbringen. (VESKA-Zeitschrift, September 1959, Seite 734ff.)